

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Stempfergasse 4
8010 Graz

Graz , 23. April 2013

Stellungnahme StLDAG 2013

Die Personalvertretung der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen gibt hiermit zum Entwurf der Novelle des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 und dazugehörige Verordnung folgende Stellungnahme ab.

§ 1 Auswahlkriterien und Bewertung

Lt. LDG § 26 Abs. 6 ist bei der Auswahl und Reihung zunächst auf die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen **fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten** Bedacht zu nehmen. Im Entwurf werden diese – für den Berufsschulbereich besonders wichtigen – Kriterien kaum berücksichtigt und werden auch im § 1 (2) nur **unzureichend** gewichtet.

Besonders kritisch zu betrachten ist der § 1 Punkt 3 (Mitbestimmung) bzw. § 2 (Stellungnahmen). Hier wurde kein Platz für das lt. **PVG §§ 2 und 9** verankerte Mitwirkungsrecht geschaffen. Dies stellt einen eindeutigen Verstoß gegen ein bestehendes gesetzliches Recht dar und kann so **nicht akzeptiert** werden.

§ 4 Externe Begutachtung

Die externe Begutachtung lt. § 4 verursacht sehr hohe finanzielle Kosten und ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Bereits bisher wurde das laufende AC-Verfahren von einer externen Firma betreut, und die bestens ausgebildeten Assessoren haben ihre Arbeit sehr gut und vor allem kostenlos gemacht.

§ 5 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Gerade die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber lt. § 5 ist ein wesentlicher Punkt zur gelebten Demokratie an einer Schule. Leider stellt der Entwurf es frei, ob den Schulpartner die Bewerberinnen und Bewerber überhaupt vorgestellt werden. Der Dienststellenausschuss und der Zentralausschuss haben hier keine Möglichkeit der Stellungnahme, obwohl besonders die **Personalvertretung** in allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten erster Ansprechpartner ist.

§ 2 Verordnungsentwurf

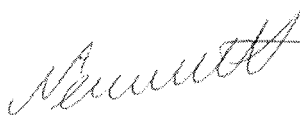
Hier werden Fort- und Weiterbildungen nach ECTS-Punkten bewertet, aber notwendig für den Berufsschulunterricht erforderliche und gewünschte Qualifikationen (Berufspraxis, spezielle Ausbildungen für fachliche Bereiche, usw.) passen **nicht** in dieses Bewertungsschema und könnten daher nur unzureichend in die Beurteilung einfließen. Im dualen Ausbildungssystem ist der Kontakt zur Wirtschaft ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil, daher ist hier die berufliche Qualifikation besonders zu bewerten.

Speziell im Berufsschulbereich haben die **Berufsschuldirektorstellvertreterin** bzw. der **Berufsschuldirektorstellvertreter** eine wichtige Funktion. Leider wurde im vorgelegten Entwurf diese besondere Konstellation an Berufsschulen nicht berücksichtigt.

Besonders wichtig erscheint es uns, dass zukünftige Leiterinnen und Leiter in der Administration und in dienstrechtlichen Angelegenheiten bestens **vorbereitet** und dafür vermehrt dementsprechende Vorbereitungskurse geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralausschuss



BDS OSR Anton Neuwirth
Vorsitzender

Elektronisch gefertigt am 23. April 2013!

E-Mail: zastmk-berufsschulen@stmk.gv.at, Homepage: <http://za.lbs-stmk.ac.at>,